

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Heinz Paula, Elvira Drobinski-Weiß, Hans-Joachim Hacker, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 17/5980 –**

Zur Lage des Schaustellergewerbes in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Deutschland ist das Volksfestland Nummer 1 in der Welt. Hinter den Volksfesten stehen die Schausteller. Die deutsche Volksfestkultur ist in ihrer Art einzigartig auf der Welt. Volksfeste in Deutschland zeigen eine Fülle von tief im volkstümlichen Brauchtum verwurzelten Jahrmärkten, Kirmessen und Weihnachtsmärkten. Als wesentliches Kulturgut sind sie sowohl von der Bundesregierung als auch von der Europäischen Union (EU) anerkannt und schützenswert. Volksfeste sind für alle sozialen Schichten ein wichtiger Bestandteil der Freizeitgestaltung und erfüllen eine wichtige soziale Ausgleichsfunktion für alle Altersklassen. Sie wahren regionaltypisches Brauchtum und Tradition. Außerdem stärken sie das Heimatbewusstsein. Volksfeste sind Städterwerb und in Attraktivität und Besucheraufkommen bundesweit unvergleichbar. Sie bieten Jung und Alt ein nahezu unerschöpfliches Freizeitvergnügen. Für unsere Städte sind sie ein bedeutender Wirtschaftsfaktor. 178 Millionen Menschen besuchen jedes Jahr über 12 000 Volksfeste und Jahrmärkte und erzielen Umsätze in Milliardenhöhe.

1. Mit welchen konkreten Maßnahmen stärkt die Bundesregierung das Schaustellergewerbe?

Die Bundesregierung hat stets ein offenes Ohr für die Anliegen der Schausteller und setzt sich wie auch in der Vergangenheit nach Kräften für die Belange des Schaustellergewerbes ein. So fördert die Bundesregierung das Kulturgut Volksfeste, das auch von herausragender Bedeutung für den Tourismusstandort Deutschland ist. Das 200-jährige Bestehen des Oktoberfestes München war in 2010 ein zentrales Marketingthema der Deutschen Zentrale für Tourismus (DZT). Die DZT ist für die Vermarktung des Reiselandes Deutschland im Ausland zuständig und wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie institutionell gefördert.

Die Bundesregierung setzt sich ferner für eine bundesweite Vereinheitlichung der Ausnahmeregelungen von Verkehrsverboten in Umweltzonen ein (siehe

Antwort zu Frage 5). Sie wird darüber hinaus prüfen, ob komplementäre Gesetzgebungsmaßnahmen des Bundes im Zusammenhang mit dem Zweiten und Dritten Mittelstandsentlastungsgesetz zum Bürokratieabbau beitragen können (siehe Antwort zu Frage 2).

2. Wie bewertet die Bundesregierung die Weigerungshaltung der kommunalen Gebietskörperschaften, das neu geregelte zweite und dritte Mittelstandsentlastungsgesetz vor Ort umzusetzen, das für das Reisegewerbe eine wesentliche Entlastung bedeuten würde?

Was unternimmt die Bundesregierung diesbezüglich?

Die Bundesregierung hat mit dem Zweiten und Dritten Mittelstandsentlastungsgesetz Möglichkeiten für eine Bürokratieentlastung der Reisegaststätten eröffnet. Die Bundesregierung hat keinen Einfluss auf die Gesetzgebung der Länder, wird aber prüfen, ob komplementäre Gesetzgebungsmaßnahmen im Bundesrecht zu der beabsichtigten Erleichterung beitragen können. Dies könnte auch zu einer spürbaren finanziellen Erleichterung bei den Schaustellern führen.

3. Wie bewertet die Bundesregierung das bereits eingeleitete Verfahren, die derzeitige europäische Norm EN 13814, die hohe Sicherheitsanforderungen für Herstellung und Betrieb entsprechender Einrichtungen in Deutschland regelt, durch eine ISO-Norm (ISO: International Organization for Standardization) zu ersetzen?

Ist die Bundesregierung ebenso wie der Deutsche Schaustellerbund e. V. der Meinung, dass mit einer Einführung der ISO-Norm aus den unterschiedlichen internationalen Interessen die bei einer ISO-Norm zu berücksichtigen sein werden, die bewährt hohen Sicherheitsanforderungen und damit auch ein Höchstmaß an Qualität in Deutschland nicht mehr gegeben ist?

Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um ein Aufweichen dieser hohen Standards zu verhindern?

Öffentlich-rechtliche Anforderungen an die Sicherheit des Betriebs Fliegender Bauten und von Anlagen für Veranstaltungsplätze sind Gegenstand bauordnungsrechtlicher Regelungen der Länder. Nach dem Grundgesetz liegt das Bauordnungsrecht in der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder. Die Bundesregierung sieht deshalb von einer Stellungnahme in der Sache ab.

4. Unterstützt die Bundesregierung die Forderung des Deutschen Schaustellerbundes e. V., Schaustellerunternehmen, deren Fahrzeuge oft die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen hinsichtlich Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewicht überschreiten und für jeden Transport eine Erlaubnis sowohl nach § 29 der Straßenverkehrsordnung (StVO) und eine Genehmigung nach § 70 StVO benötigen, eine Dauerausnahmeregelung zu erteilen?

Die Durchführung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), also auch die Erteilung einer Ausnahme-genehmigung nach § 70 StVZO und einer Erlaubnis nach § 29 StVO, fällt wegen der Kompetenzverteilung im Grundgesetz (Artikel 83, 84 GG) in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder. Nach den begleitenden Verwaltungsvorschriften besteht bereits heute die Möglichkeit, unter bestimmten Bedingungen Dauerausnahmegenehmigungen bzw. -erlaubnisse zu erteilen.

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen bzw. Erlaubnisse bedarf immer einer Einzelfallbetrachtung. Dabei spielen insbesondere der Schutz der Infrastruktur und die Straßenverkehrssicherheit eine entscheidende Rolle.

5. Wie ist der Status quo der Initiative vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zur bundeseinheitlichen Einführung eines RVO-Verfahrens (RVO: Rechts- und Verfahrensordnung), indem eine erteilte Ausnahmege-
nehmigung zur Befreiung von den Vorschriften zur Umweltzone eine bundes-
weite Wirkung entfalten und auf Dauer ausgestellt werden soll und für die
Schaustellerunternehmen finanziell eine große Entlastung bringen würde?

Die Bundesregierung hat im vergangenen Jahr gemeinsam mit den Umwelt-
ministerien der Länder einen Abstimmungsprozess zur bundesweiten Verein-
heitlichung der Ausnahmeregelungen von Verkehrsverboten in Umweltzonen
eingeleitet. Der Abstimmungsprozess ist noch nicht abgeschlossen.

6. Wie bewertet die Bundesregierung den Fall, dass einem Schaustellerunter-
nehmer, der eine Förderung über das Programm „Anschaffung emissions-
armer schwerer Nutzfahrzeuge“ bei der KfW Bankengruppe beantragt hatte,
um in klima- und umweltfreundliche Fahrzeuge zu investieren, eine Ableh-
nung mit der Begründung erhielt, dass zwar wieder ausreichend Mittel zur
Verfügung stünden, der Schaustellerunternehmer aber nicht gefördert wer-
den könne, da er als Schausteller von der Mautzahlung für die Straßennut-
zung befreit sei?

Im Zusammenhang mit der Einführung der Lkw-Maut hatten sich der Deutsche
Bundestag, der Bundesrat und die Bundesregierung darauf verständigt, dass auf-
grund der Wettbewerbsbedingungen im europäischen Güterverkehr ein Harmo-
nisierungsvolumen in Höhe von 600 Mio. Euro jährlich zur Entlastung des deut-
schen Güterkraftverkehrsgewerbes zu gewährleisten ist. Hierzu zählt unter
anderem die Umsetzung eines Förderprogramms zur Anschaffung emissionsar-
mer schwerer Nutzfahrzeuge (sogenanntes Innovationsprogramm).

Förderfähig im Rahmen des Innovationsprogramms sind nur Unternehmen, die
Güterkraftverkehr im Sinne vom § 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes betreiben
(Nummer 2.1 der „Richtlinie zur Förderung der Anschaffung emissionsarmer
schwerer Nutzfahrzeuge“ vom 18. Januar 2010, BAnz Nr. 16, S. 338; geändert
durch die „Erste Änderung der Richtlinie zur Förderung der Anschaffung emis-
sionsarmer schwerer Nutzfahrzeuge“ vom 4. April 2011, BAnz Nr. 60, S. 1423).
Das angesprochene Schaustellerunternehmen führt keinen Güterkraftverkehr
durch und konnte daher nicht gefördert werden.

7. Wie begegnet die Bundesregierung dem Problem, dass es bisher noch keine
bauaufsichtlich festgeschriebene Anforderungen an „behindertengerechte
Fahrgeschäfte“ gibt?

Wie beurteilt die Bundesregierung den vom Deutschen Schaustellerbund
e. V. eingebrachten Lösungsvorschlag, spezifische Merkmale zu entwickeln,
die eine konkrete Zuordnung der Begrifflichkeiten auf Angebot und an eine
spezielle Nachfrage möglich macht?

Die Frage 7 betrifft ebenfalls das Bauordnungsrecht der Länder. Insoweit wird
auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung das Bemühen des Deutschen Schaustel-
lerbundes e. V. einen Ausbildungsberuf „Schausteller“ zu entwickeln?

Von einer Initiative des Schaustellerbundes zur Schaffung eines speziellen Aus-
bildungsberufes „Schausteller/Schaustellerin“ ist der Bundesregierung bisher
nichts bekannt. Ein entsprechender Vorschlag wäre mit den Gewerkschaften ab-
zustimmen und über das Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbil-

derung beim zuständigen Fachministerium (hier: Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie) einzureichen. Um als Ausbildungsberuf anerkannt zu werden, muss der Entwurf den Kriterien für einen anerkannten Ausbildungsberuf entsprechen (insbesondere bezüglich der Abgrenzung zu bestehenden Ausbildungsangeboten, der Eignung für Jugendliche unter 18 Jahren und der Arbeitsmarktperspektiven).

9. Inwiefern unterstützt die Bundesregierung Projekte zur Verbesserung der Chancengleichheit von Kindern aus dem Reisegewerbe, wie z. B. das Projekt LARS (Lernen auf Reisen–Schule)?

Entsprechend unserer föderalen Grundordnung sind für schulische Angelegenheiten die Länder zuständig, denen auch die Entscheidungen zum Einsatz von Lern- und Lehrmitteln obliegt und die im Rahmen ihrer Verantwortung Modellversuche unterhalten.

Nach Artikel 143c Absatz 1 GG stehen den Ländern zur Kompensation der entfallenden Finanzierungsanteile des Bundes bis zum 31. Dezember 2019 jährlich „Beträge aus dem Haushalt des Bundes“ zu. Die Höhe der jährlichen Beträge ist bis Ende 2013 für den Bereich der ehemaligen Gemeinschaftsaufgabe Bildungsplanung auf 19,9 Mio. Euro festgelegt worden.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) zielt mit seiner Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Bildungsbereich zur Unterstützung der für schulische Angelegenheiten zuständigen Länder grundsätzlich darauf ab, dass allen Kindern und Jugendlichen bestmögliche Bildungschancen eröffnet werden. Im Rahmen der Förderungen zur empirischen Bildungsforschung erhalten Fragen der Chancengerechtigkeit deshalb besondere Bedeutung.

10. Wie bewertet die Bundesregierung den vom Deutschen Schaustellerbund eingebrachten Vorschlag, über das Bundesministerium für Bildung und Forschung eine zentrale Erfassungsstelle einzurichten, damit die in Frage kommenden Personengruppen zentral erfasst, gesteuert und über die Ausbildungszeiträume (Schule/Berufsausbildung) begleitet werden können?

Da die Zuständigkeit für schulische Belange (siehe Antwort zu Frage 9) bei den Ländern liegt, wird es seitens der Bundesregierung als nicht zielführend und als nicht praktikabel erachtet, eine zentrale Erfassungsstelle beim Bundesministerium für Bildung und Forschung anzusiedeln.

11. Unterstützt die Bundesregierung die Forderung des Deutschen Schaustellerbundes e. V., Volksfeste und Weihnachtsmärkte als immaterielles Kulturgut der UNESCO (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization) anzuerkennen und die dafür notwendige Ratifizierung durch den Deutschen Bundestag vorzunehmen?

Wenn ja, wie genau?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung prüft derzeit die Ratifizierung des UNESCO-Übereinkommens zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes. Ein Nominierungskomitee, über dessen Zusammensetzung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht entschieden wurde, würde im Falle einer deutschen Ratifizierung die nationalen Listen zusammenstellen.

Das UNESCO-Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes definiert „immaterielles Kulturerbe“ unter anderem als „Praktiken, Darbietungen, Ausdrucksformen, Kenntnisse und Fähigkeiten ...“, die „... von einer Generation an die nächste weitergegeben (werden) ...“ und „... Gemeinschaften und Gruppen ein Gefühl von Identität und Kontinuität“ (vermitteln)“. Dazu gehören unter anderem auch „gesellschaftliche Praktiken, Rituale und Feste“.

Es lässt sich noch keine Aussage zur Festlegung von Volksfesten und Weihnachtsmärkten als nationales immaterielles Kulturgut treffen. Über Aufnahme in die internationale „Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes“ und Anerkennung als immaterielles Kulturerbe entscheidet nicht die Bundesregierung, sondern das Zwischenstaatliche Komitee des UNESCO-Übereinkommens zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes.

12. Wie steht die Bundesregierung zu der Forderung des Deutschen Schaustellerbundes e. V., Volksfeste und Jahrmärkte aus der besonderen Bedeutung der Feste für das jeweilige Gemeinwesen (BVerwGE 8 C 10.08) in der öffentlich-rechtlichen Verantwortung zu belassen und keine über die formelle bzw. funktionale Privatisierung hinausgehende Verlagerung der Verantwortungen vorzunehmen?

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes 8C 10/08 vom 27. Mai 2009 tragen die Kommunen aufgrund ihrer im Grundgesetz verankerten Selbstverwaltung eine Verantwortung für kulturell, sozial und traditionsmäßig bedeutende Märkte, Messen und Weihnachtsmärkte. Im Interesse einer wirksamen Wahrnehmung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft darf sich eine Gemeinde nicht ihrer gemeinwohlorientierten Handlungsspielräume begeben. Die Kommunen dürften die Organisation von solchen kulturell, sozial und traditionsmäßig bedeutsamen Veranstaltungen nicht ohne weiteres aus der Hand geben. Dem widerspricht eine materielle Privatisierung.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie ist die Entscheidung des Gerichts sehr zu begrüßen. Der Schutz dieser Veranstaltungen liegt im ureigenen Interesse der Kommunen.

